

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 29=49 (1883)

Heft: 6

Artikel: Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen?

Autor: Isler, Johann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. Februar 1883.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen? — Die russische Armee Ende 1882. — Der Beruf des Unteroffiziers. — Edgenossenschaft: Kreisbeschreibungen des Bundesrates über Militärdienst von Franzosen und Italienern, die vor der Naturalisierung ihrer Eltern geboren wurden. Beförderungen. Übertragung von Kommandos und Versetzungen. Ernennung. Verordnung über Erfahrsleistung. Militär-Untersuchungen. Winterthurer Offiziersgesellschaft. Verner Verwaltungs-Offiziersverein. — Ausland: Frankreich: † Leon Gambetta.

Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen?

Die Infanterie-Instruktion ist seit acht Jahren centralisiert, während alle anderen Waffen schon vor 1875 centralisierten Unterricht hatten.

Ein Hauptzweck der Centralisation des Infanterie-Unterrichts war eine bessere und gleichmäßige Ausbildung der Kadres nach dem Vorbilde anderer Waffen, besonders der Artillerie. Das Offizierskorps sollte besser rekrutiert, mehr nach Fähigkeit als nach Geburt und Vermögen, besser instruiert und dadurch zu größerer Selbstständigkeit gebracht werden. Der Unteroffizier, welcher in den meisten Kantonen ganz ungenügend für seine Funktionen ausgebildet war, daher so gut wie keine Autorität bei der Mannschaft besaß, sollte durch vermehrten Instruktionsdienst befähigt werden, selbst zu instruieren, seine Funktionen im inneren Dienst und seine Führerpflichten im Felddienste sicher auszuüben, wodurch ihm eine seinem militärischen Berufe entsprechende Stellung geschaffen würde.

Es fragt sich: „Welches sind nun die Mittel, welche bisher zur Erreichung dieses Ziels angewendet wurden?“

Hier kommt in erster Linie in Anbetracht der Vorunterricht der Jugend. Das Gesetz über die Militärorganisation stellt darüber (in Art. 81) die Bestimmungen auf. — Nach diesen sollte der Vorunterricht der Jugend zerfallen in: 1) Turnunterricht für die schulpflichtige Jugend, 2) Turnunterricht für alle Jünglinge vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr, 3) Schießunterricht für die zwei ältesten Jahrgänge der unter Ziffer 2 genannten Jünglinge.

Nur der unter Ziffer 1 erwähnte Unterricht ist

bis jetzt Gegenstand bezüglicher Verordnungen gewesen; nach diesen sollte die Einführung des militärischen Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom zehnten bis fünfzehnten Altersjahr im Jahre 1879 begonnen haben und mit 1. Mai 1882 überall und in allen Theilen erfolgt sein.

Es ist bekannt, daß nicht alle Kantone diesen Vorschriften nachkommen. — Weiter erstreckt sich die Vollziehung des Art. 81 nicht; weder der Turnunterricht für das sechzehnte und siebenzehnte Altersjahr — Sache der Kantone — noch der Schießunterricht für das achtzehnte und neunzehnte Altersjahr — Aufgabe des Bundes — sind ernstlich in Angriff genommen worden.

Zum Zweck der Förderung der Instruktion finden wir ferner in dem Gesetz über die Militär-Organisation einige wichtige Bestimmungen über den Unterricht des Auszuges.

Nach Art. 90 der Militär-Organisation sind bei allen Truppeninstruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht zu verwenden. Diese Vorschrift setzt genügende Befähigung der Kadres voraus. Den Unteroffizier sollen hierzu befähigen: bei der Kavallerie die Kadresschule von sechs Wochen (Art. 109), bei der Artillerie die Unteroffizierschule von fünf Wochen (Art. 115). — Während diese Schulen von allen neuernannten, resp. von allen zu befördernden Unteroffizieren besucht werden und dies je zu Anfang eines Instruktionsjahres geschieht, hat die Infanterie nur achttagige Kadresskurse vor jeder Rekrutenschule (Art. 103).

Der Infanterie-Unteroffizier beginnt seine Wirksamkeit entweder in einer Rekrutenschule, auf welche er durch den achttagigen Kadresskurs vorbereitet wird, oder in einem Wiederholungskurs, wo er jeder Vorbereitung entbehrt. — Vorher war er Rekrut, vielleicht auch schon Soldat. — Es ist ein-

leuchtend, daß dem Infanterie-Unteroffizier bei seinem ersten Auftreten vor der Mannschaft auch das allerbescheidenste Maß von Sicherheit abgehen muß; er muß von seinem Uebergeordneten fortwährend — vor der Mannschaft — belehrt und zurecht gewiesen werden.

Bis er dann im Laufe des Dienstes sich einige Uebung erworben hat, ist ihm sein unentschiedenes Auftreten, die Haltetheit seiner Berrichtungen schon so zur Gewohnheit geworden, daß er das Bedürfniß nach besserem können kaum noch empfindet, sich selbst genügt und in Folge dessen nie den Grad von Sicherheit und Schneid sich aneignet, den wir bei den anderen Waffen so gerne sehen und für die Infanterie anstreben.

Um schlimmsten ergeht es natürlich dem Infanterie-Unteroffizier, der seine Unteroffiziers-Laufbahn in einem Wiederholungskurse beginnt.

Es möchte eingewendet werden, daß die Infanterie auch eine Unteroffiziersschule habe (Art. 105). — Allerdings besteht eine Schießschule für Unteroffiziere, in welche jedes Bataillon je das zweite Jahr vier bis fünf Unteroffiziere sendet; es trifft dies aber nicht neuernannte und im günstigsten Falle $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ aller Unteroffiziere. — Die vorhin genannten Uebelstände werden daher durch die Schießschule nicht gehoben! Trotzdem der Infanterie-Unteroffizier nie eine gründliche Ausbildung erhalten hat, wird er doch — gleich seinen Kameraden der anderen Waffen — für die zwei letzten Jahre seiner Auszügerpflicht von der Theilnahme an Wiederholungskursen befreit (Art. 82). — Die nachtheiligen Folgen dieser Befreiung zeigen sich im Frieden bei den Landwehrübungen — im Ernstfalle könnten sie verhängnißvoll werden.

Der Infanterie-Offizier erhält seine Ausbildung in folgenden Schulen:

Offizierbildungsschule: 6 Wochen (Art. 106), (Artillerie 15 Wochen);

Schießschule, als Ergänzung der Offizierbildungsschule: 4 Wochen (Art. 105); von allen neuernannten Offizieren besucht, soweit sie es nicht als Unteroffiziere gethan haben;

Rekrutenschule mit achtätigem Vorkurse (Art. 103), ein Mal als Lieutenant und ein Mal als Oberlieutenant resp. Kompagniechef;

Centralschule I, für Lieutenants 6 Wochen; zu welcher bis jetzt höchstens der vierte Theil aller Offiziere ein Mal einberufen wird (Art. 134);

Centralschule II, für Hauptleute 6 Wochen; bisher sind ebenfalls nicht alle Kompagniechefs einberufen worden (Art. 135).

Einige wenige Infanterie-Offiziere haben auch die militär-wissenschaftliche Abtheilung am Polytechnikum besucht.

Der speziellen Offiziers-Ausbildung ist natürlich vorangegangen bei allen: die Ausbildung zum Soldaten in der Rekrutenschule; bei einem Theil: auch Dienst als Unteroffizier.

Wer seiner Zeit als Unteroffizier die Schießschule besucht hat, ist als Offizier davon frei.

Je nachdem nun der Vorschlag zum Besuch der

Offizierbildungsschule nach mehr oder weniger vorangegangenem Dienste — am Schluß einer Rekrutenschule oder anläßlich eines Wiederholungskurses — gemacht wurde, und je nach der Einberufung in Spezialschulen beträgt die Instruktionsdienstzeit eines Infanterie-Subalternoffiziers:

| | | | | |
|---|---|---|---|----------|
| Erste Rekrutenschule | . | . | . | 45 Tage |
| Offizierbildungsschule | . | . | . | 42 " |
| Schießschule | . | . | . | 28 " |
| Rekrutenschule als Offizier | . | . | . | 53 " |
| Ohne die Wiederholungskurse | . | . | . | 168 Tage |
| oder dazu eine Rekrutenschule als Unteroffizier | . | . | . | 53 " |
| | | | | 221 Tage |

oder wenn dazu noch eine Centralsschule kommt mit weiteren . . .

42 "

Zusammen 263 Tage

Für den Hauptmann kommen dazu eine neue Rekrutenschule mit 53 Tagen (168 + 53 = 221 oder 221 + 53 = 274 oder 263 + 53 = 316 Tage) und in der Regel noch eine Centralsschule mit 42 Tagen ohne die Wiederholungskurse. Es ergibt dies 263 oder 316 oder 358 Tage.

Der Stabsoffizier hat demnach — ohne Wiederholungskurse — eine Instruktionszeit hinter sich von 263 bis 358 Tagen.

Zu seiner weiteren Ausbildung sollen dienen die zweite Hälfte einer Rekrutenschule: 23 Tage (Art. 103), die Centralsschule III: 14 Tage (Art. 136) und für Oberstlieutenants noch die Centralsschule IV: 42 Tage (Art. 137). Während die Majore daneben alle Wiederholungskurse mitmachen, fällt ein Theil dieser letzteren für die höheren Stabsoffiziere aus.

Es ist aber in jüngster Zeit die zweckmäßige Anordnung getroffen worden, daß Regiments- und Brigadekommandanten zu größeren Wiederholungskursen anderer Divisionen beigezogen werden.

Ich begrüße dieses Vorgehen, muß aber hervorheben, daß Art. 136 alle vier Jahre eine Centralsschule für die Bataillons-Kommandanten — nicht nur wie wir ihn ausführen: für neuernannte Bataillons-Kommandanten — verlangt, und daß mit Abhaltung der Centralsschule IV wegen mangelndem Kredit schon länger gewartet werden mußte, als das Bedürfniß forderte.

Steige ich nun, zugleich resümirend, von oben nach unten, so finde ich, daß für den Stabsoffizier nicht leicht mehr gehan werden kann, als die vollständige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen resp. die Fortsetzung ihrer Abkommandirung zu anderen Wiederholungskursen anzustreben; ebenso für alle Hauptleute die Einberufung in die Centralsschule II, nach vorher als Lieutenant bestandener Centralsschule I.

Ob die Ausbildung des Subalternoffiziers eine mehr oder weniger genügende sei, hängt ab einmal von seiner Einberufung in die Centralsschule I, sodann aber — und zwar in erhöhtem Maße — davon, ob er vorher ein Mal eine gründliche Instruktion als Soldat, d. h. als Unteroffizier erhalten habe.

Würden alle unsere Offizierbildungsschüler tüchtige Unteroffiziere sein, dann könnten die Offizierbildungsschulen weit mehr als jetzt leisten, und würde eine gute Schießschule keinem Offiziere erlassen werden, auch dann nicht, wenn er als Unteroffizier eine solche bestanden hat, so würde — genügender Fleiß und richtige Instruktion vorausgesetzt — die Ausbildung der Subalternoffiziere wohl auch ohne Centralsschule ausreichen.

Dagegen müßte die Centralsschule I besuchen, wer zum Hauptmann avanciren will, ohne deshalb befreit zu werden vom Besuch der Rekrutenschulen in bisheriger Weise.

Demnach auch hier möglichst vollständige Durchführung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, dabei aber Auswahl der Offizierbildungsschüler aus den Unteroffizieren und bessere Ausbildung der letzteren.

Diese bessere Ausbildung des Unteroffiziers würden wir ohne Zweifel erreichen durch Einberufung aller neuernannten Korporale — vielleicht auch der Feldwebel und Adjutant-Unteroffiziere — in die in Art. 105 der Militär-Organisation vorgesehene Unteroffizier-Schießschule und zwar vor deren Herbeiziehung zu anderem Instruktionsdienst.

Bei der großen Zahl der alljährlich neu zu ernennenden Korporale — 1500 — könnten solche Unteroffizierschulen nicht central sein, sie müßten vielmehr in die Kreise verlegt und im Winter — Februar — abgehalten werden. Wir dürfen uns zwar nicht verhehlen, daß bei der Infanterie viele Leute zu Unteroffizieren ernannt werden müssen, deren private Verhältnisse eine vermehrte Dienstleistung nicht gut ertragen und daß auch die Kosten, welche dem Bunde daraus erwachsen, beträchtlich sind, aber wir dürfen dieser Schwierigkeit wegen nicht auf die Erreichung des wichtigen Zweckes verzichten, dessen gebieterische Nothwendigkeit die bekannte Eingabe des bernisch kantonalen Offiziervereins so treffend nachweist.

Endlich sollte mit dem Beginne des militärischen Vorunterrichtes der aus der Schule entlassenen männlichen Jugend nicht mehr länger gejögert werden; das hiefür erforderliche Lehrpersonal in den Gemeinden würde durch eine bessere Ausbildung der Infanterie-Unteroffiziere beträchtlich vermehrt werden.

Erst wenn für die Ausbildung unserer Milizen einmal alle hiefür gesetzlich vorgesehenen Mittel zur Anwendung kommen, wird man beurtheilen können, zu welcher Leistungsfähigkeit sich unsere Armee zu erheben vermag. Streben wir daher zunächst an:

1) Vollständige Durchführung des Art. 81 (Vorunterricht).

2) Einführung einer allgemeinen Unteroffizierschule für die Infanterie, durch entsprechenden Zugang des Art. 105 der Militär-Organisation und Einberufung aller neuernannten Korporale, Feldwebel und Adjutant-Unteroffiziere in diese im Winter vor Beginn der übrigen Instruktionskurse divisionärweise abzuhaltenen Schulen.

3) Auswahl der Offizierbildungsschüler der In-

fanterie aus den Unteroffizieren, welche als solche wenigstens eine Rekrutenschule oder einen Wiederholungskurs nach vorausgegangener Unteroffiziersschule bestanden haben.

4) Besuch der Offizier-Schießschule durch alle neuernannten Infanterie-Offiziere.

5) Besuch der Centralsschule I mit genügendem Erfolg als Vorbedingung für die Wahl zum Hauptmann, neben der Bestehung von Rekrutenschulen wie bisher.

6) Die Centralsschule II ist durch alle neuernannten Hauptleute zu besuchen.

7) In die Centralsschule III sind alle Bataillons-Kommandanten des Auszuges und der Landwehr einzuberufen.

8) Der weiteren Fortbildung der höheren Stabsoffiziere ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und es sind die neuesten Schritte, die das schweizerische Militärdepartement in dieser Richtung gethan hat, zu begrüßen.

Ich lebe der Überzeugung, daß unser Militärdepartement mit Freuden zur Verwirklichung unserer Wünsche schreiten würde, wenn die hohe Bundesversammlung ihm die Mittel dazu gewähren wollte.

Unsere Aufgabe besteht daher vorwiegend darin, daßselbe in Erlangung der letzteren zu unterstützen und dies geschieht wohl am besten dadurch, daß die sämmtlichen Sektionen der Offiziersgesellschaft und der schweizerische Unteroffiziersverein ihre zustimmende Ansicht vor der nächsten Hauptversammlung kund geben und so dem zu fassenden Beschlüsse diejenige Unterlage bieten, welche zum Erfolge verhilft.

Johann Isler, Oberst.

Die russische Armee Ende 1882.

Die Zustände in der russischen Armee lenken die Aufmerksamkeit der Militärkreise mit berechtigtem Interesse nach dem nordischen Kaiserreich; nicht allein, daß bei den gegenwärtigen Verkehrssverhältnissen und der stets wachsenden Kenntniß der russischen Sprache die früher übliche Verschleierung der russischen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, so nimmt in der neuesten Zeit auch die russische Militärliteratur nicht das geringste Bedenken, die schwedenden Fragen der Armee des Breitesten zu erörtern. Einzelne dieser neuesten Erzeugnisse zeichnen sich durch eine solche Einheit des Tonos und eine solche Verschiedenheit des Standpunktes aus, wie man dies selten in der Militärliteratur findet; neben dem zeugt auch der sich in diesen Tagen lebhaft fundgebende Unwillen über die neuesten Aenderungen des Kriegsministers von dem regen Interesse, welches die Armeekreise seit einer noch nicht allzulangen Zeit erfüllt.

Die russische Armee befindet sich gegenwärtig tatsächlich in einem chronischen Übergangsstadium von jener unter Kaiser Nikolaus zur höchsten Entwicklung gelangten Wachtparadenrichtung zur wirklich kriegswärtigen Organisation und Ausbildung. Das Ende dieses Provisoriums läßt sich noch nicht